

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Hünstetten

(in der Fassung der ersten Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 17.11.2016,
in Kraft getreten am 10.12.2016)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in ihrer Sitzung am 23. Juli 2015 die folgende **Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Hünstetten** beschlossen:

Die Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeiten sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus.

Die Tagespflegefamilie ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren Bildungsort für kleine Kinder. Dies schließt die Verpflichtung zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ein.

1. Ziel der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege in Hünstetten dient:

- dazu, eine qualitativ gute Betreuung in Familien vorzuhalten,
- der Erfüllung des bundesgesetzlichen Auftrages zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gemäß SGB VIII,
- der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts von Eltern (§ 5 SGB VIII),
- der Vereinbarung von Familie und Beruf für junge Familien,
- der finanziellen Unterstützung der Tagespflegepersonen.

2. Förderrahmen

2.1. Finanzielle Leistungen

2.1.1. Die Gemeinde Hünstetten fördert Tagespflegepersonen, die Kinder in Hünstetten betreuen, mit einem Zuschuss zur anteiligen Erstattung des Mitgliedsbeitrages der Initiative Elternservice Hünstetten (INES). Die maximale Förderhöhe beträgt 36,00 Euro pro Jahr.

und

2.1.2. mit einem zusätzlichen monatlichen Zuschuss entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten. Der Zuschuss wird in Anhängigkeit zum Betreuungsumfang gewährt und beträgt pro Betreuungsstunde pauschal 1,50 Euro. Maximal wird ein

Betreuungsumfang analog der in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hünstetten angebotenen Betreuungszeiten bezuschusst.

- 2.1.3. Tagespflegepersonen erhalten ein Pauschale in Höhe von 240,00 Euro pro Jahr pro für die Gemeinde frei gehaltenen Betreuungsplatz, wenn dieser auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde Hünstetten in der Tagespflege vorgehalten wird.

2.2. Personelle und sonstige Leistungen

- 2.2.1. Tagespflegepersonen, die Kinder in Hünstetten betreuen, werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten und INES Hünstetten unterstützt. Ziel ist es, die fachliche Beratung, Begleitung und Vernetzung zu gewährleisten. Die Art und Weise der Unterstützung bestimmt der Gemeindevorstand im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.2.2. Tagespflegepersonen werden bei Bedarf geeignete Räumlichkeiten bereitgestellt, soweit diese zur Verfügung stehen. Gruppenräume, die sich noch im öffentlichen Betrieb als Kindertagesstätte befinden sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten wird ein Energiekostenersatz in Höhe von 0,50 Euro pro Stunde erhoben.
- 2.2.3. Die Tagespflegepersonen können über INES in Fortbildungsmaßnahmen –insbesondere zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan- eingebunden werden soweit dies keine zusätzlichen Kosten verursacht.
- 2.2.4. INES ist eine Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Leistungen von INES sind u.a.:
- Qualifizierte Beratung und Fortbildung,
 - Organisation von regelmäßigen Zusammenkünften oder Tagespflegepersonen zum Erfahrungsaustausch,
 - Vorbereitende und begleitende Hausbesuche,
 - Hilfestellung bei Antragsverfahren für Zuschüsse,
 - Vermittlung von Kontaktadressen und Fachinformationen,
 - Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Tagespflegepersonen und der Gemeinde Hünstetten sowie die Anerkennung dieser Richtlinie voraus.
- 3.2. Gefördert werden nur Tagespflegepersonen, die Mitglied bei INES Hünstetten sind, Kinder in Hünstetten betreuen, die das Curriculum zur Qualifizierung für die Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit einem Stundenumfang von 160 Stunden abgeschlossen haben und Kinder unter drei Jahren aus dem Gemeindegebiet Hünstetten aufnehmen.
- 3.3. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt die Vorlage der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, des Betreuungsvertrages sowie einen Nachweis der Zahlung der Elternbeiträge voraus.

- 3.4. Die Förderung ist insgesamt begrenzt durch die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hünstetten, 5. August 2015

gez. Kraus
Bürgermeister

In Kraft getreten am: 9. August 2015